

Zur Nichtöffentlichkeit von Sitzungen im Rat und im Ausschuss

Die rechtliche Ausgangslage zur Öffentlichkeit bei Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse:

1. **Es gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 48 Abs. 2 GO NRW).** Dieser betrifft nicht nur die Kommunikation über einzelne Tagesordnungspunkte, sondern auch beispielsweise den Umstand, dass die Öffentlichkeit zu einer Sitzung eingeladen wird und auch, dass Sitzplätze für Besucher vorgehalten werden.
Die Öffentlichkeit der Sitzungen parlamentarischer und kommunaler Vertretungen ist einer der wichtigsten Grundsätze unserer demokratischen Staatsordnung.
2. Allerdings sind **nicht alle Angelegenheiten geeignet**, in aller Öffentlichkeit im Rat behandelt zu werden. Erfordern es das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner, muss die Öffentlichkeit von der Beratung ausgeschlossen werden.
3. Daher gibt es gem. § 48 Abs. 2 GO NRW **zwei Wege, die Öffentlichkeit auszuschließen**. Zum einen gibt es die Möglichkeit, dass der Rat den **Ausschluss der Öffentlichkeit im konkreten Fall** beschließt. Zum anderen kann der Rat in der Geschäftsordnung den Ausschluss der Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
4. Aus § 48 Abs. 2 S. 4 GO NRW ergibt sich unmittelbar, dass auch die **Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit nur in nichtöffentlicher Sitzung** begründet und beraten werden darf.
5. **Die Geschäftsordnung des Rates** der Stadt Mettmann (die der Rat sich selbst gegeben hat) macht von dieser Möglichkeit für Personalangelegenheiten, Liegenschaftssachen und Auftragsvergaben (§ 7 (2) GeschO Rat) Gebrauch. Für diese Fälle ist daher ein Ausschluss der Öffentlichkeit bereits vorgegeben, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedürfte.
6. **Sowohl die Bürgermeisterin als auch der Rat selbst sind an die Geschäftsordnung gebunden.** Ein Ratsbeschluss entgegen der Geschäftsordnung wäre als Verstoß gegen die Geschäftsordnung zu beanstanden, weil die Geschäftsordnung „Teil des geltenden Rechts“ ist.
7. Der Rat könnte zwar die Geschäftsordnung jederzeit ändern, dabei bleibt er jedoch an die für die Ratsmitglieder bestehende **Verschwiegenheitspflicht (§§ 43 Abs. 2, 30 GO NRW)** gebunden. Daraus folgt eine Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten.
8. Wegen der Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit muss allerdings im **Einzelfall immer abgewogen** werden, ob die Öffentlichkeit nicht doch zugelassen werden muss.
9. Bei **Liegenschaftsangelegenheiten** (s. Punkt 4) ist gerichtlich anerkannt, dass nicht nur der **Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, sondern auch die An- und Vermietung von Grundstücken** nichtöffentlich zu beraten sind (ständige Rechtsprechung, zum Beispiel OVG NRW, Beschluss vom 12.09.2008 – 15 A 2129/08 www.nrwe.de). Die Abwägung wird daher in solchen Fällen auf eine nichtöffentliche Sitzung hinauslaufen.

Ergebnis: Die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist kein Ausdruck fehlender Transparenz, wie es sogar von Ratsmitgliedern in den sozialen Medien geschrieben wird, sondern das Ergebnis eines Abwägungsprozesses und ist im jeweiligen Einzelfall stets rechtlich geboten.

Quelle: Gut rechtlich dargestellt ist dies alles in der Loseblattsammlung Rehn/Cronauge u. a. GO NRW § 48 S. 14 ff.)